



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Münster Marketing  
Ordnungsamt

26.11.2020

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Schmücker  
Telefon: 492-2750  
Schmuecker@stadt-  
muenster.de

Herr Vechtel  
Telefon: 492-3200  
Vechtel@stadt-muenster.de

Betrifft

Unterstützungsmaßnahmen der Gastronomie und des Schaustellergewerbes für den Winter 2020/21 und das Jahr 2021

Beratungsfolge

|            |                |              |
|------------|----------------|--------------|
| 09.12.2020 | Hauptausschuss | Vorberatung  |
| 09.12.2020 | Rat            | Entscheidung |

## **Beschlussvorschlag:**

### I. Sachentscheidung:

1. Die Nutzung öffentlicher und privater Flächen im städtischen Eigentum zum Zwecke der Außengastronomie und für das Schaustellergewerbe erfolgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 weiterhin kostenfrei.
2. Die Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird gemäß Anlage geändert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, zur kostenfreien Nutzung städtischer privater Flächen privatrechtliche Vereinbarungen für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 zu treffen.
4. Der Rat nimmt das weitere Maßnahmenprogramm zur Unterstützung der Gastronomie und des Schaustellergewerbes im Winter 2020/2021 und für das Jahr 2021 während der Coronapandemie zur Kenntnis.
5. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass bei den dynamischen Rahmenbedingungen derzeit noch nicht entschieden werden kann, ob und in welchem Umfang eine Unterstützung der Weihnachtsmärkte 2021 erforderlich wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es ist im Jahr 2021 mit Mindereinnahmen in Höhe von voraussichtlich 355.000 € zu rechnen. Hiervon entfallen ca. 320.000 € auf Sondernutzungsgebühren und ca. 35.000 € auf privatrechtliche Nutzungsentgelte.

| Teilergebnisplan |      |  |                 |             |             |
|------------------|------|--|-----------------|-------------|-------------|
|                  | Nr.  | Bezeichnung                                  | Haush.-<br>jahr | Betrag<br>€ | Bemerkungen |
| Produktgruppe    | 0203 | Straßenverkehrsrechtliche<br>Angelegenheiten |                 |             |             |
| Zeile            | 04   | Öffentlich-rechtliche Leis-<br>tungsentgelte | 2021            | 320.000     |             |

| Teilergebnisplan |      |   |                 |             |             |
|------------------|------|---|-----------------|-------------|-------------|
|                  | Nr.  | Bezeichnung                             | Haush.-<br>jahr | Betrag<br>€ | Bemerkungen |
| Produktgruppe    | 0111 | Immobilienmanagement                    |                 |             |             |
| Zeile            | 05   | Privatrechtliche Leistungs-<br>entgelte | 2021            | 35.000      |             |

**Begründung:**

Ausgangssituation

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Krise und ihrer teils dramatischen Folgen hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 24.06.2020 beschlossen, „die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Bewirtung von Gästen außerhalb der Geschäftslokale (Außengastronomie) bis zum 31.12.2020“ auszusetzen. Darüber hinaus hat der Rat einen Maßnahmenkatalog (V/0551/2020) zur finanziellen und sonstigen Förderung der Außengastronomie und des Schaustellergewerbes zur Kenntnis genommen. Diese und weitere Maßnahmen sollen aufgrund der Corona-Pandemie über das Jahr 2020 hinaus verlängert werden und für den Winter 2020/2021 sowie das gesamte Jahr 2021 gelten.

Gastronomie

Als Folge der Corona-Pandemie kommt es für die Gastronomie in Münster zu dramatischen Veränderungen, die für viele Betriebe zur Existenzbedrohung werden. So ist, z.B. seit dem 18.03.2020 die gastronomische Betätigung grundsätzlich verboten oder stark eingeschränkt gewesen. Trotz einiger Lockerungen im Bereich der Gastronomie ab dem 11.05.2020 ist die für die Stadt Münster so prägende, vielfältige Angebotspalette nach wie vor nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Die vorgeschriebenen Hygiene- und Infektionsschutzpläne sorgen zudem dafür, dass das Besucheraufkommen reduziert ist. Zudem wird von Gästen weiterhin auch in der kalten Jahreszeit die Außengastronomie gegenüber Angeboten im Innenbereich bevorzugt, was im Sinne des Infektionsschutzes auch sinnvoll ist. Aktuell befindet sich die gesamte Gastronomiebranche seit dem 02.11.2020 (zunächst bis zum 30.11.2020) in einem „zweiten Lockdown“ aufgrund hoher Infektionszahlen in Zusammenhang mit

dem Corona Virus. Es ist mittelfristig und langfristig auf das gesamte nächste Jahr gesehen nicht absehbar, wann die Gastronomie wieder ihre Betriebe „normal“ öffnen kann.

#### Schaustellergewerbe

Für das Schaustellergewerbe sind die Auswirkungen noch gravierender, da auch die Weihnachtsmärkte in Münster aufgrund der aktuellen Corona-Lage abgesagt worden sind. Ähnliche Veranstaltungen in anderen Städten fallen ebenfalls aus, so dass bundesweit eine wirtschaftliche Betätigung nicht möglich ist. Die Perspektive für das nächste Jahr ist zudem sehr ungewiss.

### **Zu 1. Nutzung gewidmeter und nicht-gewidmeter städtischer Flächen**

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt zum Zwecke der Außengastronomie sowohl gewidmete Flächen (gegen Gebühr) als auch nicht-gewidmete Flächen (gegen privatrechtliches Entgelt) zur Verfügung stellt.

Die jährlichen städtischen Einnahmen für alle Sondernutzungen belaufen sich auf rund 600.000 €. Die Nutzung öffentlicher und privater Flächen zum Zwecke der Außengastronomie und für das Schaustellergewerbe erfolgt für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2021 gebühren- und entgeltfrei. Das Aussetzen dieser Forderung hat für das Jahr 2021 kommunale Mindereinnahmen in Höhe von ca. 355.000 € zur Folge (ca. 320.000 € im Bereich der Gebühren und ca. 35.000 € im Bereich der privatrechtlichen Nutzungsentgelte). Hinzu kommen entgangene Einnahmen aus der Zurverfügungstellung zusätzlicher Flächen während des Sommers in Höhe von ca. 50.000 € (siehe Beschlusspunkt 4.).

### **Zu 2. und 3. Anpassungen des Gebührentarifs und privatrechtlicher Vereinbarungen**

Der Gebührentarif der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen ist gemäß Anlage 1 durch Ratsbeschluss zu ändern, damit die Gebührenentlastung rechtswirksam umgesetzt werden kann. Nicht-gewidmete städtische Flächen werden hingegen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Zur kostenfreien Nutzung sind entsprechende Änderungsvereinbarungen zu treffen.

### **Zu 4. Maßnahmenprogramm Winter 2020 / 2021 und Jahr 2021**

Die Stadt Münster möchte, wie beim Treffen von Vertretern/innen der Gastronomie, Clubszene, DeHoGa und der Verwaltung unter Leitung von Herrn Denstorff und Herrn Peck am 02.10.2020 vereinbart, auch im Winter zur Unterstützung der Gastronomie weitere Perspektiven schaffen.

Für den kommenden Winter 2020/2021 sollen während der Corona-Pandemie Möglichkeiten zur Steigerung der Aufenthaltsqualität im Freien auf Außengastronomieflächen geschaffen werden.

Eine bestimmte technische Lösung zur Umsetzung ist hierbei nicht vorgeschrieben. Sowohl Heizkissen und -decken, elektrische Heizstrahler als auch die sogenannten Gaspilze würden nur während der Corona-Pandemie für diesen Winter geduldet, solange durch entsprechenden Energiebezug oder Zertifikate CO<sub>2</sub>-Neutralität gewährleistet wird. Favorisiert wird seitens der Stadt Münster die Nutzung von beheizbaren Sitzauflagen mit nachhaltig zertifiziertem Ökostrom (Technik offen). Für den Winter 2020/2021 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, bestehende Außengastronomieflächen unter bestimmten Vorgaben durch den Aufbau z.B. eines Zeltes oder Windschutzes „wetterfest“ zu machen. Je nach örtlicher Situation soll der Aufbau in Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung stadtgestalterischer, bau- und ordnungsrechtlicher sowie feuerwehrtechnischer Belange ermöglicht werden. Diese Option soll Gastronomiebetrieben ortsgebunden zeitlich befristet eingeräumt werden. Münster Marketing und das Ordnungsamt stellen dazu Schnellkontakte und kurzfristige Bearbeitun-

gen sicher und haben in Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Ämtern wie dem Bauordnungsamt und der Feuerwehr Münster bereits mehrere Einzelfallprüfungen erfolgreich abgeschlossen, so dass im Zuge der „Corona bedingten“ Wetterfestigkeit der Außengastronomie bereits erste Aufbauten realisiert werden konnten.

Zudem sollen für das Jahr 2021 analog zum Jahr 2020 in dieser Ausnahmesituation der Corona-Pandemie wieder Betrieben zeitlich befristet (im Jahr 2021) die gastronomische Nutzung von öffentlichen Flächen und städtischen Privatflächen, die im Regelfall nicht für die Außengastronomie vorgesehen sind, eingeräumt werden, um ihnen zusätzliche Marktchancen zu eröffnen. Diese Flächen sind u.a. „Parkplatzflächen am Bült/Ecke Hörsterstraße“, „ehemaliges Lindenhofgelände“ und ausgewählte Straßenzüge wie „Jüdefelderstraße, Alter Steinweg, Rosenplatz/Katthagen“. Gesetzliche oder kommunale Vorgaben (z.B. Lärmschutz, Abfalltrennung) sind dabei zu beachten.

Mit der Absage der Weihnachtsmärkte 2020 in Münster ist es bis Ende des Jahres (31.12.2020) aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens nicht vereinbar, dass Weihnachtsmarktstände von Schaustellern auf öffentlichen Flächen und städtischen Privatflächen in der Innenstadt von Münster stehen.

Für das Jahr 2021 beabsichtigt die Verwaltung, den Schaustellern analog zum Vorgehen in 2020 entsprechende Flächen zeitlich befristet zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wird gemeinsam mit den Schaustellern geprüft, ob das Modell „Freizeit-Park“ (realisiert erstmals im Oktober 2020 auf dem Schlossplatz) wiederholt werden kann.

Darüber hinaus gehende nicht-städtische Flächen, wie Kirchplätze oder Universitätsbereiche, bedürfen einer gesonderten Betrachtung.

## **Zu 5. Ausblick Weihnachtsmärkte 2021**

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass bei den derzeitigen dynamischen Rahmenbedingungen noch nicht entschieden werden kann, ob und in welchem Umfang eine Unterstützung der Weihnachtsmärkte 2021 erforderlich wird. Die Verwaltung wird dem Rat hierzu rechtzeitig über die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen berichten sowie einen Entscheidungsvorschlag vorbereiten.

I.V.

gez. Robin Denstorff

Stadtbaurat

I.V.

gez. Wolfgang Heuer

Stadtrat

## **Anlage:**

Gebührentarif der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen